

# Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Seefischerei

Erl. d. ML v. 15. 8. 2016 – 102-65356-27 –

– VORIS 79300 –

Fundstelle: Nds. MBl. 2016 Nr. 34, S. 907

## 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), des Landes Niedersachsen sowie des Bundes Zuwendungen zur Förderung der Seefischerei.
- 1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen
  - der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 5. 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 149 S. 1),
  - der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI-Fonds) (ABl. EU Nr. L 347 S. 320; 2016 Nr. L 200 S. 140), geändert durch Verordnung (EU) 2015/1839 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 10. 2015 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1),
  - der von der Kommission zur Verordnung über den EMFF erlassenen delegierten Verordnungen,
  - der Durchführungsverordnungen zur Verordnung über den EMFF und die ESI-Fonds,
  - der Maßgaben des operationellen Programms „EMFF – Operationelles Programm für Deutschland“,
  - der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (FIS-BMEL) vom 23. 4. 2015 (BAnz AT 11. 5. 2015 B3),
  - der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL) vom 15. 12. 2015 (BAnz AT 23. 12. 2015 B7),

in der jeweils geltenden Fassung.

- 1.3 Ziel der Zuwendung ist es, eine ökologisch und ökonomisch nachhaltige wissensbasierte

Seefischerei zu unterstützen.

- 1.4 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Gefördert werden folgende Vorhaben der Seefischerei:

### 2.1.1 Innovationen

Entwicklung oder Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Erzeugnisse und Ausrüstung, neuer oder verbesserter Verfahren und Techniken sowie neuer oder verbesserter Systeme der Verwaltung oder Organisation.

### 2.1.2 Beratungsdienste

Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Betreiberinnen und Betreiber und zur Förderung einer nachhaltigen Fischerei durchzuführende

- a) Machbarkeitsstudien und Beratungsdienste zur Beurteilung der Realisierbarkeit von Projekten,
- b) fachliche Beratungsleistungen über die ökologische Nachhaltigkeit unter besonderer Berücksichtigung der Beschränkung und ggf. Beseitigung der negativen Umweltauswirkungen der Fischereitätigkeiten,
- c) fachliche Beratungsleistungen zu Geschäfts- und Vermarktungsstrategien.

### 2.1.3 Partnerschaften zwischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und Fischerinnen und Fischern

Gemeinsam von Fischerinnen und Fischern oder Zusammenschlüssen von Fischerinnen und Fischern und unabhängigen wissenschaftlichen Einrichtungen durchgeführte Datenerhebungen, Studien, Pilotprojekte, Seminare und die Verbreitung von Kenntnissen und Forschungsergebnissen.

### 2.1.4 Diversifizierung und neue Einkommensquellen

Investive Vorhaben, die zur Diversifizierung des Einkommens von Fischerinnen und Fischern durch die Entwicklung ergänzender Tätigkeiten beitragen und eine Verbindung zum Kerngeschäft des Fischereiunternehmens aufweisen.

### 2.1.5 Unterstützung für Unternehmensgründungen junger Fischerinnen und Fischern

Unterstützung von Unternehmensgründungen junger Fischerinnen und Fischern für den Erwerb eines ersten Fischereifahrzeugs.

## 2.1.6 Gesundheit und Sicherheit

Investitionen an Bord oder in persönliche Ausrüstungen zur Verbesserung der Hygiene-, Gesundheits-, Sicherheits- und Arbeitsbedingungen für Fischerinnen und Fischer.

## 2.1.7 Vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit

Die Maßnahmen zur Unterstützung der Seefischerei bei der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit zum Schutz der fischereilichen Ressourcen.

## 2.1.8 Begrenzung der Folgen des Fischfangs für die Meeresumwelt und Anpassung des Fischfangs im Interesse des Artenschutzes

- a) Investitionen in Ausrüstungen zur Verbesserung der Größen- oder Artenselektivität von Fanggerät,
- b) Investitionen an Bord oder in Ausrüstungen zur Verringerung oder Vermeidung von unerwünschten Beifängen oder für die Behandlung unerwünschter Fänge, die nach Maßgabe des Artikels 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 12. 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik (ABl. EU Nr. L 354 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/812 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 5. 2015 (ABl. EU Nr. L 133 S. 1, Nr. L 319 S. 21), angelandet werden müssen,
- c) Investitionen in Ausrüstungen zur Beschränkung und, wenn möglich, zum Ausschluss der physischen und biologischen Folgen des Fischfangs auf das Ökosystem.

## 2.1.9 Innovation im Zusammenhang mit der Erhaltung biologischer Meeresschätze

Vorhaben zur Entwicklung oder Einführung neuer Technologien oder Organisationsformen, die die Folgen des Fischfangs für die Umwelt verringern, einschließlich verbesserter Fangtechniken und einer verbesserten Selektivität der Fanggeräte, oder deren Ziel eine nachhaltigere Nutzung der biologischen Meeresschätze sowie eine bessere Koexistenz mit geschützten Räubern ist.

## 2.1.10 Schutz und Wiederherstellung von Meeresbiodiversität und Meeresökosystemen und Ausgleichsregelungen im Rahmen nachhaltiger Fangtätigkeiten

- a) die von Fischerinnen und Fischern durchgeführte Säuberung der Meere von verlorengegangenem Fanggerät oder von Meeresmüll,
- b) Beiträge zu einer besseren Bewirtschaftung oder Erhaltung der biologischen Meeresschätze,
- c) die Vorbereitungsarbeiten einschließlich Studien sowie Erstellung, Begleitung und Aktualisierung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für fischereibezogene Tätigkeiten, die Natura-2000-Gebiete oder besondere Schutzgebiete i. S. der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 6. 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. EU Nr. L 164 S. 19), und andere besondere Schutzgebiete betreffen,
- d) die Verwaltung, Wiederherstellung und Begleitung von Natura-2000-Gebieten i. S. der Richtlinie

92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EU Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 11. 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), und im Einklang mit nach der Richtlinie 92/43/EWG eingerichteten prioritären Aktionsrahmen,

- e) die Verwaltung, Wiederherstellung und Begleitung von geschützten Meeresgebieten im Hinblick auf die Durchführung der räumlichen Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 13 Abs. 4 der Richtlinie 2008/56/EG,
- f) die Schärfung des Umweltbewusstseins im Hinblick auf den Schutz und die Wiederherstellung der Meeresbiodiversität unter Mitwirkung von Fischerinnen und Fischern,
- g) Beteiligung an anderen Aktionen zur Erhaltung und Stärkung der biologischen Vielfalt und Ökosystemleistungen, wie etwa der Wiederherstellung besonderer Lebensräume im Meer und an den Küsten, um Fischbestände nachhaltig zu schützen, einschließlich der wissenschaftlichen Vorarbeiten und Bewertung.

#### 2.1.11 Energieeffizienz von Fischereifahrzeugen und Eindämmung des Klimawandels

- a) Investitionen in Ausrüstungen oder an Bord zur Reduzierung des Schadstoff- und Treibhausgasausstoßes und zur Steigerung der Energieeffizienz von Fischereifahrzeugen; Investitionen in Fanggeräte sind ebenfalls förderfähig, sofern sie die Selektivität dieser Fanggeräte nicht beeinträchtigen,
- b) Energieeffizienzüberprüfungen und -pläne,
- c) Unterstützung für den Austausch oder die Modernisierung von Haupt- oder Hilfsmaschinen.

#### 2.1.12 Mehrwert und Verbesserung der Produktqualität

- a) Investitionen, durch die die Wertschöpfung der Fischereierzeugnisse gesteigert wird, insbesondere durch eigene Verarbeitung, Vermarktung und Direktverkauf,
- b) innovative Investitionen an Bord, durch die die Qualität der Fischereierzeugnisse gesteigert wird.

#### 2.1.13 Produktions- und Vermarktungspläne

Unterstützung für die Durchführung von Produktions- und Vermarktungsplänen gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 12. 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABl. EU Nr. L 354 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/812 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 5. 2015 (ABl. EU Nr. L 133 S. 1, Nr. L 319 S. 21). Gefördert werden können konkrete Projekte, die in den Produktions- und Vermarktungsplänen der Erzeugerorganisation enthalten sind und die Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsbedingungen für die in der Erzeugerorganisation zusammengeschlossenen Fischerinnen und Fischern zum Ziel haben.

#### 2.1.14 Verarbeitung von Fischereierzeugnissen an Bord von Fischereifahrzeugen

Investitionen in die Verarbeitung von Fischereierzeugnissen, die

- a) zu Energieeinsparungen beitragen oder die Umweltbelastung verringern, Abfallbehandlung eingeschlossen,
- b) die Sicherheit, Hygiene, Gesundheit oder Arbeitsbedingungen verbessern,
- c) die Verarbeitung von Fängen aus kommerziell genutzten Beständen fördern, die nicht für den menschlichen Verzehr nutzbar sind,
- d) der Verarbeitung von Nebenerzeugnissen dienen, die bei der Hauptverarbeitung anfallen,
- e) zu neuen oder verbesserten Erzeugnissen oder Verfahren führen.

#### 2.1.15 Überwachung und Durchsetzung

Vorhaben für die Durchführung der Überwachungs-, Inspektions- und Durchsetzungsregelung der EU nach Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 i. V. m. der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. 11. 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. EU Nr. L 343 S. 1; 2015 Nr. L 149 S. 23), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/812 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 5. 2015 (ABl. EU Nr. L 133 S. 1, Nr. L 319 S. 21).

Förderfähig sind insbesondere folgende Arten von Vorhaben:

- a) der Erwerb, die Installation und die Entwicklung von Technologien, einschließlich Computer-Hardware und -Software, Schiffsortungssystemen (VDS), Videoüberwachungssystemen (CCTV-Systemen) und IT-Netzen, die die Sammlung, Verwaltung, Validierung und Auswertung, das Risikomanagement, die Aufbereitung (im Weg von überwachungsrelevanten Websites) und den Austausch von Fischereidaten sowie die Entwicklung von Stichprobenverfahren für solche Daten und die Verknüpfung von sektorübergreifenden Datenaustauschsystemen ermöglichen,
- b) die Entwicklung, der Erwerb und die Installation der erforderlichen Komponenten, einschließlich Computer-Hardware und -Software, um die Datenübertragung von Akteuren im Fangsektor und in der Vermarktung von Fischereierzeugnissen an die einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten und der EU sicherzustellen, einschließlich der erforderlichen Komponenten für elektronische Aufzeichnungs- und Meldesysteme (ERS), Schiffsüberwachungssysteme (VMS) und automatische Schiffsidentifizierungssysteme (AIS), die zu Überwachungszwecken eingesetzt werden,
- c) die Entwicklung, der Erwerb und die Installation der erforderlichen Komponenten, einschließlich Computer-Hardware und -Software, um die Rückverfolgbarkeit von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen gemäß Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 sicherzustellen.

#### 2.2 Nicht gefördert werden

##### 2.2.1 Betriebsausgaben der Begünstigten (Personal, Material, Fahrzeuge usw.),

- 2.2.2 Wohnbauten nebst Zubehör,
- 2.2.3 Umsatzsteuer soweit sie als Vorsteuer abziehbar ist,
- 2.2.4 Kreditbeschaffungsausgaben, Zinsen, Steuern, Abschreibungen, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbssteuer, Maklerprovisionen, Anliegerbeiträge, Versicherungsbeiträge, nicht in Anspruch genommene Rabatte und Skonti, Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Geschäftsanteilen, Verwaltungsgebühren für Genehmigungen und Erlaubnisse,
- 2.2.5 Baunebenkosten und Ausgaben für technische und finanzielle Beratung, die 12 % der förderungsfähigen Ausgaben des Vorhabens überschreiten,
- 2.2.6 Eigenleistungen, Leasingausgaben, Ersatzbeschaffungen, Reparaturen, Wartung, Überholung,
- 2.2.7 Ausgaben für Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung bereits mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturförderung dienen, gefördert worden sind,
- 2.2.8 Ausgaben für Landkäufe,
- 2.2.9 eingebrachte Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- 2.2.10 Ausgaben für den Kauf gebrauchter Materialien und Geräte,
- 2.2.11 Ausgaben für die Anschaffung von Kfz, Büroeinrichtungen, Büromaschinen und -geräten, Einrichtungsgegenständen und Aufenthaltsräumen,
- 2.2.12 Ausgaben für Maßnahmen, die bereits mit Zuwendungen für absatz- und qualitätsfördernde Maßnahmen in der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft gefördert worden sind,
- 2.2.13 Unterstützung für den Bau neuer Häfen, neuer Anlandestellen oder neuer Auktionshallen,
- 2.2.14 rechtlich gebotene Maßnahmen,
- 2.2.15 Kauf von Patenten, Lizenzen, Marken,
- 2.2.16 Investitionen auf der Einzelhandelsstufe, soweit es sich nicht um Direktvermarktung handelt.

### **3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger sind

a) für Maßnahmen nach Nummer 2.1:

vorhandene oder neu zu gründende Unternehmen der Seefischerei, juristische Personen des

öffentlichen und des privaten Rechts, öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften, Zusammenschlüsse von Fischerinnen und Fischern, gemeinschaftsrechtlich anerkannte Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sowie Landesfischereiverbände der Erwerbsfischerei.

Antragstellende Unternehmen müssen das Merkmal eines kleinen oder mittleren Unternehmens (KMU) i. S. des Artikels 2 Nr. 28 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erfüllen;

b) in Abweichung zu Nummer 3.1 Buchst. a für Maßnahmen nach Nummer 2.1.5:

erstmalige Eignerinnen und Eigner von Fischereifahrzeugen mit den in Artikel 31 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 genannten Eigenschaften;

c) in Abweichung zu Nummer 3.1 Buchst. a für Maßnahmen nach Nummer 2.1.7:

- Eignerinnen und Eigner von Fischereifahrzeugen der EU, deren Schiffe als aktive Schiffe registriert sind und die in den beiden letzten Kalenderjahren vor dem Tag der Stellung des Unterstützungsantrags mindestens 120 Tage Fangtätigkeiten auf See ausgeübt haben, oder
- Fischerinnen und Fischer, die in den beiden letzten Kalenderjahren vor dem Tag der Stellung des Unterstützungsantrags mindestens 120 Tage auf See an Bord eines von der vorübergehenden Einstellung betroffenen Fischereifahrzeugs der EU gearbeitet haben;

d) in Abweichung zu Nummer 3.1 Buchst. a für Maßnahmen nach Nummer 2.1.12:

Fischerinnen und Fischer oder Zusammenschlüsse von Fischerinnen und Fischern;

e) in Abweichung zu Nummer 3.1 Buchst. a für Maßnahmen nach Nummer 2.1.13:

Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen;

3.2 Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger in der Seefischerei gelten folgende zusätzlichen Voraussetzungen:

3.2.1 Charterer von Fischereifahrzeugen sind als Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger nicht zulässig.

3.2.2 Es werden nur Vorhaben von Erzeugerinnen und Erzeugern im Haupterwerb gefördert. In der Kutterfischerei gelten als Haupterwerbsbetriebe diejenigen Unternehmen, die im Gesamtdurchschnitt der letzten drei Jahre mindestens 60 % ihrer Bruttoeinnahmen aus der Kutterfischerei bezogen und hierfür mindestens 50 % der Arbeitszeit aufgewendet haben. Im Fall der Existenzgründung soll die Erfüllung dieser Voraussetzungen zu erwarten sein.

3.2.3 Im Bereich der Kutterfischerei muss die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber oder die mit der Betriebsführung betraute Person nach ihrer oder seiner beruflichen Vorbildung und bisherigen Tätigkeit die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung bieten und die nach der SchBesV vom 18. 7. 2013 (BGBl. I S. 2575), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. 6. 2016 (BGBl. I S. 1350), in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Patente zum Führen des zu fördernden Fischereifahrzeugs besitzen. Das Gleiche gilt für angestellte Schiffsführerinnen und Schiffsführer im Fall des Ablebens oder der Berufsunfähigkeit der Betriebsinhaberin oder des

Betriebsinhabers. Werden diese Bedingungen von der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber nicht erfüllt, genügt es, wenn sie die Ehepartnerin oder der Ehepartner erfüllt und sie oder er als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter und Setzfischerin oder Setzfischer eingesetzt ist.

- 3.2.4 Im Bereich der Kutterfischerei müssen nach dem 31. 12. 1956 geborene Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber oder Setzfischerinnen oder Setzfischer oder die mit der Betriebsführung betrauten Personen die Abschlussprüfung im Beruf Fischwirtin oder Fischwirt (Betriebszweig „Kleine Hochsee- und Küstenfischerei“) bestanden haben. Wird diese Bedingung von der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber nicht erfüllt, genügt es, wenn sie die Ehepartnerin oder der Ehepartner erfüllt und sie oder er als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter und Setzfischerin oder Setzfischer eingesetzt ist. In Härtefällen kann das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen zulassen, wenn gewährleistet ist, dass die betreffende Person zum frühestmöglichen Zeitpunkt die in Satz 1 genannte Abschlussprüfung ablegt.
- 3.2.5 Unternehmen in Form einer Personengesellschaft (außer GmbH & Co. KG), an denen ein Gesellschafter beteiligt ist, der nicht die Voraussetzungen der Nummern 3.2.3 und 3.2.4 erfüllt, werden nur dann gefördert, wenn die oder der in den Nummern 3.2.3 und 3.2.4 genannte Fischerin oder Fischer als Mitgesellschafterin oder Mitgesellschafter die tatsächliche und rechtliche Herrschaft über das Unternehmen ausübt.
- 3.2.6 Unternehmen in Form einer Kapitalgesellschaft oder einer GmbH & Co. KG, an denen nicht oder nicht ausschließlich der in den Nummern 3.2.3 und 3.2.4 genannte Fischerinnen und Fischer oder deren oder dessen Ehepartnerinnen oder Ehepartner beteiligt sind, können nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und unter folgenden weiteren Voraussetzungen gefördert werden:
- a) das Unternehmen hat seinen tatsächlichen Verwaltungssitz, von dem auch der Einsatz und Betrieb des betreffenden Fischereifahrzeugs gesteuert wird, im Geltungsbereich des GG,
  - b) das Unternehmen ist in besonderem Maß Teil der deutschen Volkswirtschaft.

Eine besondere Zugehörigkeit zur deutschen Volkswirtschaft liegt vor, wenn das zu fördernde Fischereifahrzeug eine tatsächliche und intensive wirtschaftliche Beziehung zur Küstenregion und zu der von der Fischerei abhängigen Bevölkerung sowie den damit verbundenen Gewerbebezügen aufweist.

Die besondere Zugehörigkeit zur deutschen Volkswirtschaft wird nachgewiesen durch insgesamt mindestens 60 % der Aufwendungen im Rahmen von

- Instandhaltung,
- Ausrüstung und
- Versorgung

des Fischereifahrzeugs in der Küstenregion.

Für den Zeitraum von fünf Jahren nach Abschluss der Fördermaßnahme hat die oder der Begünstigte die Bewilligungsbehörde jährlich über die Einhaltung der Kriterien zu unterrichten.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**



4.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat sich durch eine Erklärung im Zuwendungsantrag damit einverstanden zu erklären, dass personenbezogene Daten in Bezug auf das Vorhaben veröffentlicht werden.

4.2 In Abweichung von Nummer 3 Satz 1 ANBest-P gilt bei Investitionsvorhaben natürlicher oder juristischer Personen des privaten Rechts bis zu einer Förderquote von 50 % Folgendes:

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Es sind dazu soweit möglich drei Angebote einzuholen.

4.3 Unterschreiten die zuwendungsfähigen Ausgaben den Betrag von 10 000 EUR, so kommt eine Förderung nicht in Betracht.

Die Höhe der zuschussfähigen Gesamtausgaben für Fischereifahrzeuge über 500 BRZ muss mindestens 200 000 EUR betragen.

Investitionen nach Nummer 2.1.15 Buchst. a und b können für Fahrzeuge bis 500 BRZ ohne einen Schwellenwert gefördert werden.

4.4 Der Bestand des Unternehmens muss für die Dauer der Bindungsfrist oder der Laufzeit der Zuwendungen als gesichert angesehen werden können. Im Einzelfall können besondere Anforderungen, z. B. zusätzliche Sicherheiten, wie selbstschuldnerische Bürgschaften, Garantien sowie Bedingungen gesellschaftsrechtlicher Art, gestellt werden.

4.5 Zuwendungen werden nicht Unternehmen gewährt, deren Vermögen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder gegen die eine sonstige Zwangsvollstreckung betrieben wird. Das Gleiche gilt für den Fall, dass ein Insolvenzverfahren durch einen Zwangsvergleich beendet wird, und zwar für die Dauer von zwei Jahren nach Aufhebung des Verfahrens.

4.6 Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber oder die mit der Geschäftsführung betraute Person muss zuverlässig i. S. des § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung i. d. F. vom 22. 2. 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. 7. 2016 (BGBl. I S. 1914), in der jeweils geltenden Fassung sein.

4.7 Die Vorhaben der Nummern 2.1.1 und 2.1.9 werden von oder in Zusammenarbeit mit einer anerkannten wissenschaftlichen oder technischen Stelle durchgeführt, die die Ergebnisse der betreffenden Vorhaben prüft und bestätigt. Die Ergebnisse dieser Vorhaben sind auf angemessene Art und Weise öffentlich zugänglich zu machen.

4.8 Die Vorhaben nach Nummer 2.1.2 werden von hinreichend qualifizierten wissenschaftlichen, akademischen oder technischen Stellen oder Einrichtungen für Wirtschaftsgutachten erbracht.

4.9 Bei Vorhaben der Nummern 2.1.2 bis 2.1.8 und 2.1.11 bis 2.1.15 muss der Sitz der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers in Niedersachsen sein. Das Unternehmen muss Teil der deutschen Volkswirtschaft sein. Das Fischereifahrzeug muss in einem niedersächsischen Hafen registriert sein. Das Unternehmen muss zum Zeitpunkt der Förderung und mindestens bis zum Abschluss der Bindungsfrist einer anerkannten Erzeugerorganisation gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 angehören.

- 4.10 In den Fällen der Nummern 2.1.4 und 2.1.12 muss außerdem die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheinen, wenn die Maßnahme eine kommerzielle Komponente beinhaltet. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat dieses durch detaillierte und nachvollziehbare Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie das Vermarktungskonzept zu belegen.
- 4.11 Die Unterstützung für Diversifizierung und neue Einkommensquellen nach Nummer 2.1.4 wird Fischerinnen und Fischern gewährt, die
- a) für die Entwicklung ihrer neuen Tätigkeit einen Geschäftsplan vorlegen und
  - b) über angemessene Berufsqualifikationen verfügen.

Die Investitionen müssen in Niedersachsen stattfinden.

- 4.12 In den Fällen der Nummer 2.1.5 muss gewährt werden, dass das Fischereifahrzeug
- a) eine Länge über alles von weniger als 24 m hat und
  - b) für den Fischfang auf See ausgerüstet ist und
  - c) zwischen 5 und 30 Jahre alt ist und
  - d) ausschließlich in einem Flottensegment eingesetzt wird, das nach dem Bericht über die Flottenkapazität gemäß Artikel 22 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in einem ausgewogenem Verhältnis zu den verfügbaren Fangmöglichkeiten dieses Segments steht.
- 4.13 In den Fällen der Nummer 2.1.7 werden Zuwendungen bei vorübergehender Einstellung der Fischereitätigkeit zum Schutz der fischereilichen Ressourcen Betrieben der Seefischerei nur gewährt für Fischereifahrzeuge,
- a) die über eine Fangquote in den Fanggebieten und für die Fischereien verfügen, für die eine vorübergehende Einstellung der Fischereitätigkeit angeordnet und mit denen diese Fangquote in den beiden vorhergehenden Kalenderjahren auch tatsächlich befischt wurde,
  - b) die die Bundesflagge nach den §§ 1 oder 2 Abs. 2 des Gesetzes über das Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung der Binnenschiffe (Flaggenrechtsgesetz) führen,
  - c) die in einem Seeschiffsregister im Geltungsbereich des GG oder bei dem zuständigen Fischereiamt registriert sind,
  - d) die nach der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates vom 22. 9. 1986 zur Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge (ABl. EU Nr. L 274 S. 1, Nr. L 286 S. 30), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 3259/94 des Rates vom 22. 12. 1994 (ABl. EU Nr. L 339 S. 11), vermessen sind,
  - e) die in der Fischereifahrzeugkartei der EU eingetragen sind,

- f) die eine Mindestlänge von 12 m Lúa aufweisen.
- 4.13.1 Werden für die in Nummer 4.13 Buchst. a bis f genannten Voraussetzungen abweichende EU-rechtliche Regelungen getroffen, treten diese an deren Stelle.
- 4.13.2 Die Unterstützung darf im Zeitraum von 2014 bis 2020 für höchstens sechs Monate pro Fischereifahrzeug gewährt werden.
- 4.13.3 Sämtliche Fischereitätigkeiten des Fischereifahrzeugs oder der betroffenen Fischerinnen und Fischer müssen effektiv ausgesetzt werden.
- 4.14 In den Fällen der Nummer 2.1.11 Buchst. c kann die Unterstützung nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
- 4.14.1 Für Fischereifahrzeuge
- a) mit einer Länge über alles von bis zu 12 m, sofern die neue oder modernisierte Maschine keine höhere in kW ausgedrückte Leistung als die derzeitige Maschine hat,
- b) mit einer Länge über alles von 12 bis 18 m, sofern die neue oder modernisierte Maschine eine um mindestens 20 % geringere in kW ausgedrückte Leistung als die derzeitige Maschine hat,
- c) mit einer Länge über alles von 18 bis 24 m, sofern die neue oder modernisierte Maschine eine um mindestens 30 % geringere in kW ausgedrückte Leistung als die derzeitige Maschine hat.
- 4.14.2 Die Verringerung der Motorleistung nach Nummer 4.14.1 Buchst. b und c darf auch von einer Gruppe von Fischereifahrzeugen derselben Längenklasse innerhalb desselben Fahrzeugsegments erbracht werden. Die Unterstützung darf nur für Fischereifahrzeuge gewährt werden, die zu einem Flottensegment gehören, das nach dem Bericht über die Fangkapazität gemäß Artikel 22 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in einem ausgewogenen Verhältnis zu den verfügbaren Fangmöglichkeiten steht.
- 4.14.3 Die Unterstützung wird nur für den Austausch oder die Modernisierung von Haupt- oder Hilfsmaschinen gewährt, die gemäß Artikel 40 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 offiziell zertifiziert wurden. Sie darf erst gezahlt werden, wenn die vollständige Leistungsverringerung endgültig im Fischereiflottenregister der EU registriert worden ist.
- 4.14.4 Fischereifahrzeugen, deren Maschinenleistung nicht zertifiziert werden muss, wird nur dann Unterstützung nach Nummer 2.1.11 Buchst. c gewährt, wenn die Übereinstimmung der Maschinenleistungsdaten gemäß Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 überprüft und die Maschinen physisch inspiziert wurden, um sicherzustellen, dass die Maschinenleistung nicht die in der Fischereilizenz festgelegte Maschinenleistung übersteigt.
- 4.15 Die Unterstützung nach Nummer 2.1.12 Buchst. b ist abhängig von der Nutzung selektiver Fanggeräte zur Minimierung unerwünschter Fänge und wird nur Eigentümerinnen und Eigentümern von Fischereifahrzeugen der EU gewährt, die in den beiden letzten Kalenderjahren vor dem Tag der Stellung des Unterstützungsantrags mindestens 60 Tage Fangtätigkeiten auf See ausgeübt haben.
- 4.16 In den Fällen der Nummer 2.1.13 kommen Ausgaben im Zusammenhang mit Produktions- und Vermarktungsplänen erst dann für eine Unterstützung in Betracht, nachdem die zuständigen

Behörden den jährlichen Tätigkeitsbericht gemäß Artikel 28 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 gebilligt haben. Die jährliche Unterstützung je Erzeugerorganisation darf 3 % des jährlichen Durchschnittswertes der Produktion, die von dieser Erzeugerorganisation in den vorausgehenden drei Kalenderjahren in Verkehr gebracht wurde, nicht überschreiten. Bei neu anerkannten Erzeugerorganisationen darf diese Unterstützung 3 % des jährlichen Durchschnittswertes der Produktion, die von den Mitgliedern dieser Organisation in den vorausgehenden drei Kalenderjahren in Verkehr gebracht wurde, nicht überschreiten.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

### **5.1 Art der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Die in Nummer 5.3 genannten Prozentsätze beziehen sich auf die gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens.

### **5.2 Zusammensetzung der Zuwendung**

Die Zuwendung besteht zu 75 % aus Mitteln des EMFF und zu 25 % aus nationalen öffentlichen Mitteln.

Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.11 Buchst. c besteht die Zuwendung zu 50 % aus Mitteln des EMFF und zu 50 % aus nationalen öffentlichen Mitteln.

Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.14 werden zur Kofinanzierung der EU-Mittel vorrangig GAK-Mittel eingesetzt.

Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.15 besteht die Zuwendung zu 90 % aus Mitteln des EMFF und zu 10 % aus nationalen öffentlichen Mitteln.

Bei Vorhaben zur Förderung der Seefischerei, die den Bedingungen der FIS-BMEL oder der MAF-BMEL entsprechen, werden zur Kofinanzierung der EU-Mittel vorrangig Bundesmittel eingesetzt.

### **5.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt:**

- bei privatrechtlichen Antragstellerinnen und Antragstellern 50 %,
- bei öffentlich-rechtlichen Antragstellern 100 %,
- bei öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften 90 %,
- bei privatrechtlichen Antragstellerinnen und Antragstellern zwischen 50 % und 100 %, wenn das Vorhaben alle der folgenden Kriterien erfüllt:
  - das Vorhaben ist von kollektivem Interesse,
  - das Vorhaben hat einen kollektiven Begünstigten,
  - das Vorhaben weist, ggf. auf lokaler Ebene, innovative Aspekte auf,
- bei Vorhaben nach Nummer 2.1.11 Buchst. c 30 %,
- bei Vorhaben nach Nummer 2.1.14 25 %.

Die Unterstützung nach Nummer 2.1.4 beträgt 50 % der im Geschäftsplan für das Vorhaben vorgesehenen Mittel, höchstens jedoch 75 000 EUR.

Die Unterstützung nach Nummer 2.1.5 beträgt 25 % der Ausgaben für den Erwerb des Fischereifahrzeugs, höchstens jedoch 75 000 EUR.

Die Zuwendungen bei Vorhaben nach Nummer 2.1.7 werden in Abweichung zu Nummer 5.1 in Form einer Ausgleichszahlung je Fischereifahrzeug als Tagessatz gestaffelt nach Länge berechnet. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gibt die von der Anordnung der vorübergehenden Einstellung der Fischereitätigkeit betroffenen Fanggebiete und Fischereien, den Zeitraum der Einstellung der Fischereitätigkeit, die Anzahl der Tage, für die Ausgleichszahlungen gewährt werden und den Tagessatz sowie ggf. weitere Fördermodalitäten, bei denen nach Regionen, Betriebszweigen, Fahrzeuggrößen, Fahrzeugtypen und Fanggeräten unterschieden werden kann, den betroffenen Länderbehörden und Interessenvertretern der Fischerei per Rundschreiben bekannt.

#### 5.4 Erhöhung der Zuwendung

Bei Vorhaben, die von Zusammenschlüssen von Fischerinnen und Fischern oder anderen kollektiven Begünstigten durchgeführt werden, kann eine Erhöhung um 10 % erfolgen.

Bei Vorhaben, die von anerkannten Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder Branchenverbänden durchgeführt werden, kann eine Erhöhung um 25 % erfolgen.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen des Fischereifahrzeugs innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren ab Abschlusszahlung,
- Maschinen, Einrichtungen, Geräte und sonstige beschaffte Gegenstände innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Abschlusszahlung

ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert, verpachtet, nicht den Fördervoraussetzungen entsprechend verwendet werden, in Totalverlust gerät oder nicht mehr in der deutschen Seefischerei verwendet wird.

Darüber hinaus sind die Nebenbestimmungen, die sich aus den Verfahrensvorschriften des Operationellen Programms oder aus gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Abwicklung des EMFF oder aus der Förderrichtlinie FIS-BMEL ergeben, zu beachten.

6.2 Der Zuwendungsbescheid kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit insbesondere dann widerrufen werden, wenn das geförderte Fischereifahrzeug innerhalb der Zweckbindungsfrist

- nicht mehr in der deutschen Seefischerei eingesetzt wird,
- ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert wird oder in Totalverlust gerät,
- eine Bewilligungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt wird,
- oder wenn die Zuwendung nicht entsprechend dem Zweck Verwendung findet.

Bei der Veräußerung eines nach dieser oder früheren Richtlinien geförderten Fischereifahrzeugs vor Ablauf der Bindungsfrist kann von einer Rückforderung abgesehen werden, wenn die Erwerberin oder der Erwerber die Fördervoraussetzungen erfüllt und sich verpflichtet, in die Rechte und Pflichten der Veräußerin oder des Veräußerers einzutreten.

6.3 Zweckbindung und Rückzahlungsanspruch bei Zuschüssen von privaten Zuwendungsempfängern von mehr als 50 000 EUR sind zu sichern durch

- a) werthaltige Eintragung einer brieflosen Grundschuld an rangbereiter Stelle im Grundbuch oder im Seeschiffregister zu Gunsten des Landes, vertreten durch das ML; sofern diese Sicherheitsleistung nicht ausreicht oder nicht zweckmäßig ist, durch
- b) Erbringung einer Bankbürgschaft oder
- c) Hinterlegung von Wertpapieren.

Zuschüsse, die sich auf mehrere Bauabschnitte eines Vorhabens beziehen, sind zusammenzurechnen und mit ihrem Gesamtbetrag, wenn dieser über 50 000 EUR liegt, zu sichern.

Zuschüsse an juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nicht zu sichern.

6.4 Die Sicherheiten müssen sich auch auf die Zinsen erstrecken. Bei Grundpfandrechten sind Zinsansprüche durch Eintragung eines Höchstzinssatzes von 12 % zu sichern.

6.5 Für den Fall der Rückforderung bei Nichteinhaltung der Zweckbindung nach Artikel 71 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 innerhalb des Zeitraumes von fünf bzw. zehn Jahren nach der Abschlusszahlung an die oder den Begünstigten ist der Gesamtzuschuss zurückzufordern. Bei einer danach eintretenden zweckwidrigen Verwendung finden die VV/VV-Gk Nr. 8.3 zu § 44 LHO Anwendung.

6.6 Investitionen, die auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten technischer Einrichtungen sowie auf innerbetrieblicher Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen ausgerichtet sind, müssen innerhalb von drei Jahren ab Bewilligungszeitpunkt abgeschlossen werden.

6.7 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, für die Dauer der Bindungsfrist der Bewilligungsbehörde unaufgefordert Jahresabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen) und Gesellschaftsverträge oder deren Änderungen zur Verfügung zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann auch weitergehende Unterlagen wie betriebswirtschaftliche Auswertungen verlangen. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde hat die Zuwendungsempfängerin oder der

Zuwendungsempfänger eine Buchführung einzurichten und fortzuführen, die dem BMEL-Jahresabschluss für das Testbetriebsnetz „Kleine Hochsee- und Küstenfischerei“ entspricht. Dieser Jahresabschluss ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven auf deren Verlangen bis spätestens fünf Monate nach Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres vorzulegen.

- 6.8 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle für die Gewährung der Förderung notwendigen Unterlagen während des Zweckbindungszeitraumes nach Nummer 6.1 und danach für die Dauer von weiteren fünf Jahren aufzubewahren.
- 6.9 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf Anforderung die Ergebnisse des Vorhabens zur Bewertung der erreichten Programmziele auch nach Abschluss der Zuwendungsmaßnahme zur Verfügung zu stellen.
- 6.10 Hinsichtlich der Unterlagen, die mit diesen Maßnahmen in Zusammenhang stehen können, steht dem ML, dem LRH, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rechnungshof sowie deren Beauftragten bei allen Dienst- und sonstigen Stellen, die mit der Bewilligung und Bewirtschaftung der Zuwendung zu tun haben, sowie bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern ein uneingeschränktes Prüfungsrecht zu.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.2 Bewilligungsbehörde ist das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven.
- 7.3 Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:
- 7.3.1 eine Projektbeschreibung,
- 7.3.2 eine Erklärung, wann mit dem Vorhaben begonnen und bis wann es voraussichtlich beendet werden soll,
- 7.3.3 ein detaillierter Finanzierungsplan,
- 7.3.4 bei investiven Vorhaben in der Seefischerei eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, die auch Angaben über die bisherigen und zukünftigen Produktions- und Absatzverhältnisse der Antragstellerin oder des Antragstellers enthalten muss,
- 7.3.5 sofern zutreffend, die letzten drei Bilanzen des Unternehmens mit Gewinn- und Verlustrechnungen nebst Erläuterungen,
- 7.3.6 bei Bauvorhaben ein Bauplan und eine Baubeschreibung.
- 7.4 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.
- 7.5 Die vom EMFF-Begleitausschuss beschlossenen Auswahlkriterien sind anzuwenden. Die

Bewilligungsbehörde erstellt das ggf. erforderliche Ranking. Details zu den Auswahlkriterien sind der **Anlage** zu entnehmen.

- 7.6 In begründeten Fällen kann mit vorheriger Zustimmung des ML ein vorzeitiger Vorhabenbeginn schriftlich zugelassen werden. Die Begründung ist aktenkundig zu machen.
- 7.7 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Auszahlung bewilligter Zuwendungen erfolgt auf Anforderung. Die Bewilligungsbehörde ändert ggf. aufgrund des Nachweises des förderfähigen Aufwands i. V. m. dem bewilligten Fördermittelanteil die Zuwendungshöhe durch einen Änderungsbescheid. Die vorgelegten Zahlungs- und Rechnungsbelege sind durch die Bewilligungsbehörde mit einem Stempelaufdruck „Wurde für Zwecke des EU-EMFF genutzt“ zu versehen.

## **8. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.